

## **Information des Standesamts in Nachlasssachen**

Wir möchten Ihnen anhand dieses Merkblattes einige wichtige Hinweise geben:

### **1. Erbausschlagung:**

Jeder Erbe kann, sowohl als Erbe kraft Gesetzes oder auch als Testamentserbe, die ihm angefallene Erbschaft ausschlagen. Eine Erbausschlagung kann nur binnen einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Eröffnung der Verfügung. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn der Erbe sich bei Fristbeginn im Ausland aufhält. Die Ausschlagung kann nur durch eine Erklärung in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Notariat als Nachlassgericht erfolgen. Die Ausschlagung für noch nicht Volljährige bedarf in der Regel der Genehmigung des Familiengerichts, die dem Nachlassgericht ebenfalls innerhalb der genannten Fristen vorliegen muss.

### **2. Gebührenfreie Berichtigung des Grundbuches:**

Hat der Erblasser Grundbesitz hinterlassen, so ist durch den eingetretenen Sterbefall das Grundbuch unrichtig geworden. Für die erforderliche Berichtigung des Grundbuches werden in der Regel keine Gebühren erhoben, wenn sie innerhalb von zwei Jahren ab dem Erbfall beantragt wird. Der Antrag kann formlos an das zuständige Grundbuchamt gerichtet werden. Für die Grundbuchberichtigung ist die Vorlage eines Erbnachweises erforderlich.

### **3. Erbschein:**

Ein Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Bei der Antragstellung sind die Vorschriften der §§ 2345 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten. Ein Erbschein wird beispielsweise zur Vorlage bei einer Bank oder bei vorhandenem Grundbesitz benötigt.

Der Erbschein ist beim zuständigen Notariat (Nachlassgericht) zu beantragen.

### **4. Pflichtteil:**

Der Pflichtteil steht nur den in einer letztwilligen Verfügung nicht berücksichtigten Abkömmlingen, dem Ehegatten und wenn keine Kinder vorhanden sind, den Eltern zu. Geschwister und weitergehende Verwandte sind nicht mehr pflichtteilsberechtigt. Der Anspruch entsteht mit dem Erbfall. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Er muss gegenüber den Erben geltend gemacht werden. Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigten Verfügung von Todes wegen Kenntnis erlangt.

### **5. Ablieferungspflicht von letztwilligen Verfügungen gemäß § 2259 BGB:**

Hat der Erblasser ein eigenhändiges Testament bzw. mehrere letztwillige Verfügungen hinterlassen und sind Sie in Besitz der letztwilligen Verfügung, so ist diese umgehend dem zuständigen Notariat (Nachlassgericht) vorzulegen. Das Nachlassgericht hat alle letztwilligen Verfügungen zu eröffnen. Den Beteiligten werden danach entsprechende Abschriften erteilt.

**Für weitere Fragen wenden Sie sich am besten direkt an das zuständige Notariat.**

### **Kontaktdaten:**

#### **Notariat Bad Saulgau**

Kasernenstr. 1  
88348 Bad Saulgau  
Tel (07581) 4841-0  
Fax (07581) 484119  
E-Mail [poststelle@notbadsaulgau.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@notbadsaulgau.justiz.bwl.de)

#### **Amtsgericht Bad Saulgau**

Schützenstr. 14  
88348 Bad Saulgau  
Tel (07581) 4830-0  
Fax (07581) 483040  
E-Mail [Poststelle@agbadsaulgau.justiz.bwl.de](mailto:Poststelle@agbadsaulgau.justiz.bwl.de)